



Infoblatt

Erstellen von Trainingskonzepten (Fitnesstrainer)

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Für die Tätigkeit als selbstständiger Fitnesstrainer, der Trainingskonzepte und Schulungspläne erstellt, ist eine Gewerbebeanmeldung nötig.

Gewerbewortlaut

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Es handelt sich dabei um ein **freies Gewerbe**. Es ist kein Befähigungsnachweis für die Anmeldung erforderlich, es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Aufgrund der Gewerbebeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe und dort dem Berufszweig „Fitnesstrainer“ zugeordnet.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 110€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSUMFANG

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benützung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

ABGRENZUNGEN

Sportwissenschaftler, Ernährungsberater und Lebens- und Sozialberater

Nicht vom Gewerbewortlaut „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ erfasst sind Tätigkeiten die den **Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern** vorbehalten sind.

Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein **reglementiertes Gewerbe** in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anmelden.

Der Gewerbewortlaut hierbei lautet: **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.**

Dieses umfasst v.a. die Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten:

Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

Fitnessstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Erteilt ein Fitness-trainer nur Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbeanmeldung notwendig. Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „neuer Selbständiger“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie beim Finanzamt erforderlich, man wird jedoch kein Mitglied der Wirtschaftskammer.

Fitnessbetrieb/Fitnessstudio

Die Abgrenzung zum Fitnessbetrieb (freies Gewerbe „Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten“) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Selbständiger „Fitnesstrainer“ oder Dienstnehmer?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer.

Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt eine Prüfung durch die Gebietskrankenkasse oder Finanz über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses eines Fitnesstrainers, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

Ein Selbsttest für eine erste Orientierung kann unter folgendem Link durchgeführt werden:
<https://www.wko.at/site/Fitnessbetriebe/Scheinselbstaendigkeit-.html>

AUSBILDUNG

Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe wird eine Mindest-Lehrlingsentschädigung durch Verordnung festgelegt. Die Lehrlingsausbildung findet im jeweiligen Ausbildungsbetrieb sowie in der Landesberufsschule 8 in Graz-St. Peter statt. Auch die Lehrabschlussprüfungen werden in Graz abgenommen.

Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedensten Bildungseinrichtungen angeboten. Für die Ausübung des Gewerbes ist keine Ausbildung erforderlich, da es sich um ein freies Gewerbe handelt, für das besondere persönliche Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden müssen.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.